

Merkblatt: Absenzen und Dispensationen

Informationen für Eltern – Schulen Baar

Basierend auf der Schul-, Disziplinar- und Absenzenordnung der Schulen Baar (SDAO) und der kantonalen Schulgesetzgebung

Es gelten die folgenden Grundsätze:

- Die Eltern sind verpflichtet, für vorhersehbare Absenzen ihres Kindes vorgängig eine Bewilligung einzuholen.
- Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Bewilligung.
- Die Schule berücksichtigt bei einer Bewilligung berufliche oder familiäre Gründe sowie die Interessen des Kindes.
- Längere Dispensationen stellen Ausnahmen dar und haben im Umfang verhältnismässig zu sein. Für die Beurteilung eines Gesuchs wird die Inanspruchnahme von Absenztagen pro Kind innerhalb der vergangenen drei Schuljahre berücksichtigt.
- Abwesenheiten vom Unterricht sind auf ein Minimum zu reduzieren. Insbesondere Arzt- sowie private Therapietermine sollen möglichst ausserhalb der Unterrichtszeit stattfinden.
- Bei Absenzen und Dispensationen besteht kein Anspruch auf Nachhilfe oder zusätzliche Förderung. Der versäumte Unterrichtsstoff wird von den Schülerinnen und Schülern selbständig nachgeholt.

- Für folgende Anlässe sind grundsätzlich keine Dispensationen möglich:
 - Erster und letzter Schultag eines Schuljahres (vor und nach den Sommerferien)
 - Klassenlager und Schulverlegungen
 - Projektwochen
- Gegen einen ablehnenden Bescheid kann Beschwerde eingereicht werden (Rechtsmittel). Da ein Rechtsmittel nicht automatisch bedeutet, dass die Abwesenheit angetreten werden darf, wird eine frühzeitige Gesuchseinreichung empfohlen.
- Bei Verdacht auf Verstoss gegen die Absenzenordnung oder deren Umgehung kann ein Verfahren eröffnet werden (z.B. Strafverfahren, Verwaltungsverfahren, Gefährdungsmeldung KESB).

Die Einreichung der Gesuche ist in der Schul-, Disziplinar- und Absenzenordnung der Schulen Baar (SDAO) in Artikel 52 «Gesuchseinreichung» geregelt.

Handhabung für gängige Abwesenheitsgründe (Beispiele nicht abschliessend):

Fall	Vorgehen	Zulässig	Unzulässig
Unvorhersehbar krank / Unfall	Eltern informieren die Klassenlehrperson sofort via Schulportal (Klapp) über die Absenz. Bei längerem oder häufig wiederkehrendem gesundheitlichem Ausfall kann ab dem 4. Tag ein Arztzeugnis verlangt werden.	– Kind bekommt nachts Fieber und bleibt zuhause – Unfall am Morgen auf dem Weg zur Schule	Kind bleibt zuhause „zur Erholung“ ohne Information, keine Meldung an die Schule
Vorhersehbar krank / Unfall	Wenn eine längere gesundheitliche Absenz planbar ist, muss rechtzeitig ein Gesuch eingereicht werden. Ein Arztzeugnis bzw. eine Terminbestätigung ist beizulegen.	– unaufschiebbare Operation mit anschliessender Erholung zuhause – Zahnarzttermin Arzttermin	Arzt- oder private Therapietermine absichtlich während wichtiger Schulveranstaltungen planen, obwohl andere Termine möglich wären

Fall	Vorgehen	Zulässig	Unzulässig
Andere Absenzen bis und mit 2 Tage bzw. vier Halbtage pro Schuljahr	Begründetes Gesuch mindestens eine Woche im Voraus via Schulportal an die Klassenlehrperson stellen.	– unaufschiebbare Amtstermine wie Konsulat, Botschaft oder dergleichen – Teilnahme an Beerdigung, Hochzeit, rundem Geburtstag, familiäre Notfälle oder dergleichen im engsten Familienkreis – hohe religiöse Feiertage, die nicht im gemeindlichen Feiertagskalender enthalten sind – ausserschulische Kurse und Prüfungen	Verlängerung der Sommerferien
Absenzen länger als 2 Tage	Schriftliches und begründetes Gesuch inkl. Beilagen mindestens zwei Wochen im Voraus ans Rektorat senden (mit Kopie an die Klassenlehrperson).	– wichtiger Anlass (z.B. Beerdigung oder Hochzeit) im engsten Familienkreis – nicht verschiebbare Abwesenheiten aus beruflichen Gründen der	– Familienferien zu Erholungszwecken – langfristige Auslandabwesenheit ohne genügende Beschulung

Fall	Vorgehen	Zulässig	Unzulässig
	Bewilligung nur in begründeten Ausnahmefällen (berufliche oder familiäre Gründe sowie die Interessen des Kindes)	Eltern (im Dreijahresvergleich in verhältnismässigem Umfang) – unaufschiebbare familiäre Gründe (z.B. schwere Erkrankungen, familiäre Krisen oder palliative Situationen) – Vereinsförderung (soweit nicht kantonale mit der Talentförderung geregelt)	